



Vorberatende Kommission des Kantonsrates

Protokoll der Sitzung vom 13. Mai 2009

Gesetzesinitiativen "Schutz vor Passivrauchen für alle" und "Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen" (29.09.02 und 29.09.03)

Ort: Hotel Landgasthof Rössli, Tufertschwil 20, 9604 Lütisburg, Konferenzraum

Zeit: Mittwoch, 13. Mai 2009, 08.30-13.00 Uhr

Anwesend: Mitglieder der vorberatenden Kommission:

Thalmann Linus, Kirchberg, Präsident
Eilinger Ruedi, Waldkirch
Güntzel Karl, St.Gallen
Habegger Heinz, Neu St.Johann
Spinner Dieter, Berneck
Frei Hans, Diepoldsau
Lorenz Marlies, Wittenbach
Lehmann-Wirth Monika, Rorschacherberg
Storchenegger Martha, Jonschwil
Baer René, Oberuzwil
Klee-Rohner Helga, Berneck
Schlegel Paul, Grabs
Blumer Ruedi, Gossau
Gadient Martina, Walenstadt
Denoth Reto, St.Gallen

Vertreter der Initiativkomitees (zu Traktandum 2):

Dr. Jürg Barben
Christian Hostettler

Gesundheitsdepartement:

Hanselmann Heidi, Regierungspräsidentin
Wüst Roman, Generalsekretär
Besmer Urs, Leiter Rechtsdienst
Hänsli Christa, Rechtsdienst, Protokoll

Traktanden:

1. Begrüssung / Mitteilungen
2. Anhörung Initianten
 - 2.1 Lungenliga
 - 2.2 Raucherliga
3. Verfahren / Rechtliches
4. Überblick über die Vorlage
5. Eintretensdiskussion
6. Spezialdiskussion
7. Rückkommen
8. Antrag an den Kantonsrat
9. Varia:
 - a. Bezeichnung der Kommissionssprecherin/ des Kommissionssprechers
 - b. Frage der Medieninformation

Unterlagen: Bericht der Regierung vom 28. April 2009 (von der SK zugestellt)

1. Begrüssung / Mitteilungen

Thalmann-Kirchberg, begrüsst als Präsident die Kommissionsmitglieder, Regierungspräsidentin Heidi Hanselmann, Generalsekretär Roman Wüst, Urs Besmer, Leiter Rechtsdienst des Gesundheitsdepartementes, Christa Hänslı als Protokollführerin sowie die beiden Vertreter der Initiativkomitees zur Beratung der beiden Gesetzesinitiativen "Schutz vor Passivrauchen für alle" und "Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen".

Der Kommissionspräsident weist darauf hin, dass der heutige Sitzungsort, der Landgasthof Rössli, nicht sein Betrieb, sondern derjenige seines Bruders ist. Im Rössli wird die geltende Gesetzgebung zum Schutz vor dem Passivrauchen konsequent umgesetzt, mit allen Vor- und Nachteilen, die es für einen Landbetrieb mit sich bringt.

Der Kommissionspräsident bringt eine Bemerkung an zum Ablauf und zum zeitlichen Druck für die Vorbereitung der Vorlage. Verschiedene Mitglieder der vorberatenden Kommission haben angefragt, aus welchem Grund der heutige Sitzungstermin schon festgelegt wurde, bevor die Vorlage überhaupt in der Regierung verabschiedet wurde bzw. die Kommissionsmitglieder im Besitz der Vorlage waren. Das Präsidium des Kantonsrates hat die Regierung eingeladen, beide Gesetzesinitiativen vorrangig zu behandeln. Des Weiteren hat das Präsidium des Kantonsrates beschlossen, dass die vorberatende Kommission für die vorliegenden Geschäfte in der Aprilsession zu bestellen ist. Das Ziel war, dass in der Junisession die Beratungen im Kantonsrat stattfinden können. Als Präsident hat er das Vorgehen in der Aprilsession mit der Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes besprochen und dieses unterstützt. In der Woche vor der Sitzung wurde der Antrag auf Verschiebung der heutigen Sitzung gestellt. In der Folge wurden die Sitzungsmitglieder auf dem Zirkulationsweg zu diesem Antrag befragt. Der Antrag wurde mit 10:4 bei einer Enthaltung abgelehnt. Der Kommissionspräsident stellt fest, dass die Sitzung deshalb durchzuführen ist.

Gegenüber der ursprünglichen Kommissionszusammensetzung hat ein Wechsel stattgefunden: Anstelle von Urs Roth, Amden, nimmt Monika Lehmann-Wirth, Rorschacherberg, als Vertreterin der CVP an der Sitzung teil. Der Präsident stellt weiter fest, dass die Kommission vollständig anwesend ist und erinnert daran, dass die Meinungsäusserungen der Kommissionsmitglieder sowie das Sitzungsprotokoll vertraulich zu behandeln sind.

Der Kommissionspräsident erläutert den Sitzungsablauf gemäss Traktandenliste und weist darauf hin, dass es in der heutigen Sitzung darum geht, die beiden Gesetzesinitiativen zu besprechen. Er behält sich vor, die Spezialdiskussion zu straffen, falls sich die Kommissionsmitglieder in Grundsatzdiskussionen verlieren sollten. Einzelne Sitzungsmitglieder wünschen das Sitzungsende spätestens um 14 Uhr.

Güntzel-St.Gallen: Man könnte direkt zur Schlussabstimmung kommen, damit die Sitzung kurz ist. Es mache den Eindruck, dass man in der Sitzung nichts sagen darf, was schon einmal gesagt worden ist. Wenn dem so ist, müsste man die Politik generell abschaffen.

Der Kommissionspräsident nimmt dies zur Kenntnis.

Frei-Diepoldsau äussert sich zur Bemerkung des Kommissionspräsidenten, dass einzelne Mitglieder die Sitzung spätestens um 14 Uhr wegen anderen Terminen verlassen wollen. Dies ist nicht zu akzeptieren. Die Mitglieder haben sich den Sitzungstag freizuhalten, damit die Sitzung nicht unter Zeitdruck abgehalten werden muss.

Der Kommissionspräsident nimmt dies zur Kenntnis.

Klee-Berneck unterstützt das Votum von Frei. Im Übrigen möchte sie ihre Meinung frei äussern.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

2. Anhörung Initianten

2.1 Lungenliga

Dr. Jürg Barben stellt die Gesetzesinitiative "Schutz vor Passivrauchen für alle" vor, welches eine Ärzte-Initiative der Lungenliga St.Gallen, der Krebsliga St.Gallen und der kantonalen Ärztesgesellschaft ist. Wir sind der Meinung, dass die Gesundheit unser höchstes Gut ist. Jeder Mensch hat das Anrecht auf einen konsequenten Schutz vor dem Passivrauchen. Die Initiative ist aufgrund der Ausnahmeregelungen in Art. 52quinquies des Gesundheitsgesetzes entstanden. Insbesondere hat die Regelung gestört, dass Gemeinden selber bestimmen sollen, wann eine Ausnahmegewilligung erteilt wird. Es ist auch nicht Aufgabe der Gemeinden, die Geschwindigkeitslimiten innerorts selber zu bestimmen. Wir sagten letztes Jahr schon voraus, dass Ausnahmegewilligungen zu Ungleichbehandlungen, Wettbewerbsverzerrungen, Unmut und unnötigen Kosten führen werden. Es braucht eine einheitliche Regelung für alle Restaurants. Wir Ärzte sind der Meinung, dass jeder erwachsene Mensch so viel rauchen darf wie er will. Die Freiheit hört aber dort auf, wo andere belästigt oder geschädigt werden. Deshalb braucht es einen konsequenten Schutz vor dem Passivrauchen für alle. Unbediente Fumoirs sollen jedoch weiterhin erlaubt sein. Die Fumoirs müssen unbedient sein, damit sich das Servicepersonal dem Passivrauch nicht aussetzen muss. Die Initiative wird getragen von den Präsidenten der drei genannten Organisationen, aber auch von Chefärzten des Kantons- und des Kinderspitals, vom Präsident der Zahnärztesgesellschaft und von anderen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Wir haben ein breites Unterstützungskomitee: Apotheker-, Zahnärzte-, Pfliegerverband, viele Politiker aus allen Parteien, beide st.gallischen Ständeräte, Ärzte, Lehrer etc.. Im Komitee sind aber auch viele Restaurantsbesitzer, welche der Meinung sind, dass es gleich lange Spiesse braucht. Für die Initiative wurden über 10'000 Unterschriften gesammelt.

Am 1. Oktober 2009 ist das geltende Gesetz in Kraft getreten. Die Gemeinden haben den Vollzug sehr unterschiedlich gehandhabt. Dies hat zu Unmut unter den Wirten geführt. Das Rauchverbot wird zunehmend missachtet, jedes fünfte Restaurant ist immer noch vom Tabakrauch belastet.

Wir Lungenfachärzte haben Politiker und Bevölkerung schon vor fünf Jahren aufmerksam gemacht und sie aufgefordert, zum Schutz vor dem Passivrauchen etwas zu unternehmen. Wir haben deshalb in der ganzen Schweiz eine grosse Kampagne lanciert. Er erläutert den Kommissionsmitgliedern zwei von zahlreichen eindrücklichen Studien zum Passivrauchen, welches zu den gleichen Krankheiten führen kann wie aktives Rauchen. In einer Studie wurde die Feinstaubbelastung in Restaurants gemessen. Aufgrund dieser Studie wissen wir heute, dass die Feinstaubbelastung in Raucherlokalen viermal höher ist als der geltende Toleranzwert von 50 Mikrogramm für die Aussenluft. Ein Nichtraucherlokal liegt deutlich unter diesem Toleranzwert. Die Belastung im Nichtraucherbereich eines Raucherlokals ist indessen deutlich erhöht. Als im Februar 2006 der Grenzwert von 50 Mikrogramm aufgrund einer zehn Tage dauernden Nebellage überschritten war, rief man deswegen nach Massnahmen. In der Folge wurden beispielsweise Geschwindigkeitslimiten eingeführt. Der Grenzwert von 50 Mikrogramm ist bei praktisch allen Raucherlokalen jedoch täglich überschritten.

Ein schwerer Passivraucher hat das gleiche Herzinfarkttrisiko wie ein leichter Aktivraucher. Eine Stunde in einer Bar zu arbeiten, entspricht beispielsweise dem Rauchen einer Zigarette. Es gibt viele Studien aus Ländern, in welchen eine konsequente Regelung zum Schutz vor Passivrauchen bereits eingeführt wurde. In Schottland wurde die gesetzliche Regelung im März 2006 eingeführt. Ein Jahr später konnte nachgewiesen werden, dass sich die Herzinfarkttrate um 17 Prozent reduziert hat. Interessanterweise waren auch bei Rauchern, welche in geschlossenen Räumen zusätzlich dem Passivrauchen ausgesetzt sind, 14 Prozent weniger Einweisungen ins Spital zu verzeichnen.

Wir sind der Meinung, dass es eine klare Lufthygieneregulierung braucht, so wie auch jetzt schon eine klare Hygieneregulierung für Küchen besteht. Ein konsequenter Schutz vor dem Passivrauchen ist eine gute Präventionsmassnahme, welche uns nichts kostet, aber viel bringt. In der heutigen Diskussion um die steigenden Kosten im Gesundheitswesen ist ausserdem festzuhalten, dass uns Passivrauchen in der Schweiz pro Jahr eine halbe Milliarde Franken kostet. Praktisch alle Länder in Westeuropa haben klare Regelungen eingeführt zum Schutz vor dem Passivrauchen, einzig Österreich hat noch keine Regelung eingeführt.

Die bestehende Bundeslösung ist eine Minimallösung. Die Hälfte aller Kantone hat eine weitergehende Lösung getroffen. Die meisten Kantone haben eine Regelung mit bedienten oder unbedienten Fumoirs gewählt. In den Kantonen, in welchen das Volk entscheiden konnte, wurde mit überwiegender Mehrheit eine konsequente Regelung ohne Ausnahmegewilligungen angenommen.

Das spanische Modell beinhaltet eine Ausnahmegewilligung für Restaurants bis 100m²; die Raucherliga propagiert Ausnahmegewilligungen für Restaurants bis 80m². In Spanien hat das Modell nicht funktioniert und dazu geführt, dass in 80 Prozent der Restaurants weitergeraucht wird. Die spanische Regierung überlegt sich nunmehr eine Gesetzesänderung für einen konsequenteren Schutz vor dem Passivrauchen. Die Eigendeklaration und Freiwilligkeit führt nicht dazu, dass mehr Restaurants das Rauchverbot einführen. Dies hat auch im Kanton St.Gallen nichts genützt: Der Präsident von Gastro St.Gallen hat im Frühjahr 2005 alle Restaurantbesitzer aufgerufen, das Rauchverbot bis Sommer 2005 freiwillig einzuführen. Das Ziel von 60 Prozent rauchfreien Restaurants wurde bei weitem nicht erreicht. Als die Bestimmungen zum Schutz vor dem Passivrauchen im Oktober 2008 eingeführt wurden, waren nicht einmal 5 Prozent der Restaurants rauchfrei. Es wird oft vergessen, dass die meisten Raucher nikotinabhängig sind und Nikotinabhängige überall dort rauchen wo es nicht verboten ist. Wenn man dem Raucher den Entscheid überlässt wo er rauchen darf, ist die Sucht auf Dauer stärker. Gemäss einer Umfrage vor vier Jahren im Kanton St.Gallen möchten über 90 Prozent der Bevölkerung rauchfreie Restaurants. Zwei Drittel der Befragten wünschen eine Regelung mit Fumoirs. Interessant ist, dass auch die Mehrheit der Raucher diese Lösung wollen und insbesondere auch die Mehrheit der jungen Menschen. Wir sind der Meinung, dass es eine einheitliche Regelung ohne Ausnahmen braucht. Eine solche Regelung ist einfach umzusetzen. Alle Mitarbeiter des Gastgewerbes – auch diejenigen der kleinen Restaurants – sollen konsequent vor dem Passivrauchen geschützt werden. Jeder Gast soll die Möglichkeit haben, ausgehen zu können ohne gesundheitliche Risiken in Kauf nehmen zu müssen.

2.2 Raucherliga

Christian Hostettler stellt die Initiative "Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen" vor und zeigt auf, was die Initianten mit dieser bezwecken wollen und was sie der Bevölkerung bringt. Es geht dem Sprechenden um freiheitliche Gedanken und die Toleranz, welche Raucher und Nichtraucher einander gegenüber zeigen sollten.

Die Bestimmungen zum Schutz vor dem Passivrauchen sind am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten und es hat sich gezeigt, dass das geltende Recht absolut untauglich ist. Es wird täglich mit Füßen getreten. Selten wurde ein Gesetz so stark missachtet.

Unsere Initiative möchte eine freiheitliche Lösung für Raucher und Nichtraucher. Der Inhalt der Initiative entspricht der Bundeslösung. Wir wollen, dass im Kanton St.Gallen die Möglichkeit besteht, dass Restaurants von höchstens 80m² als Raucherlokal geführt werden können. Uns geht es um Klarheit. Wir ziehen eine klare Deklaration der Lokale Verboten vor. Dieser Gedanke ist auch in der Initiative enthalten, nämlich, dass jeder Restaurationsbetrieb deklarieren muss, ob er ein Raucher- oder Nichtraucherlokal ist. So kann der Nichtraucher in Eigenverantwortung entscheiden, ob er in dieses Lokal gehen möchte. Auf diese Weise ist sowohl dem Raucher als auch dem Nichtraucher gedient. Wir finden, dass man tolerant zusammenleben soll. Die Toleranz lässt in unserer heutigen Gesellschaft zu wünschen übrig. Für ihn als Raucher ist klar, dass er Rücksicht nimmt auf Nichtraucher und während des Essens nicht raucht. Wenn jemand trotzdem raucht, braucht es halt etwas Zivilcourage, dem andern zu sagen, ob er entweder nach draussen zum Rauchen gehen oder bis nach dem Essen warten möge. Man muss miteinander reden.

In der Stadt St.Gallen gibt es viele Quartierrestaurants, welche überwiegend Einraumrestaurants sind. Dort halten sich randständige Leute auf, für welche die Gesellschaft dank diesen Restaurants nicht aufkommen muss. Die meisten dieser Leute sind Raucher und gehen deshalb nicht in Lokale, in welchen sie nicht rauchen dürfen. Es ist klar, dass ein Teil dieser Leute süchtig ist. Wenn man ihnen aber diese Möglichkeit wegnimmt, sind diese Leute wieder auf der Strasse. Für jedes Restaurant, welches schon heute zu kämpfen hat, ist ein Rauchverbot mit hohen finanziellen Einbussen verbunden. Um diese Problematik kümmert sich niemand – das nimmt man für den Schutz der Gesundheit einfach in Kauf.

Zur Wahrung der Gewerbefreiheit: Es kann nicht sein, dass dem freien Unternehmer, dem Wirt, befohlen wird, dass er in seinem Lokal nicht mehr rauchen darf. Mit unserer Initiative kann der Wirt wählen, ob er ein Nichtraucher- oder ein Raucherlokal möchte. Wer seinen Betrieb als Raucherlokal führen möchte, hat klare Auflagen. Wenn das Restaurant bis 80m² gross ist, kann der Wirt selber bestimmen. Wenn das Lokal grösser als 80m² ist, kann er seine rauchenden Gäste weiterhin in einem bedienten Fumoir bewirten. Das Servicepersonal raucht erfahrungsgemäss grösstenteils selber. Es soll Toleranz und Freiheit gewahrt werden. Die Prävention liegt unseres Erachtens in der Eigenverantwortung der Bürger. Der Nichtraucher kann selber entscheiden, ob er in ein Raucherlokal gehen will oder nicht. Wenn Nichtraucher nicht mehr in Raucherrestaurants gehen, gibt es sofort 60 Prozent Nichtraucherlokale. Wirte gehören zu den beweglichsten Geschäftsleuten. Der Schutz des Servicepersonals ist gewährleistet, indem das Personal im Arbeitsvertrag sein Einverständnis zu einer Arbeit im Fumoir oder Raucherlokal geben muss. Wir streben eine einheitliche Lösung im Sinne der Bundesregelung an und hoffen, dass die Kommissionsmitglieder offen und freiheitlich denken.

Der Kommissionspräsident eröffnet die Fragerunde.

Güntzel-St.Gallen: Gibt es Erhebungen, welche aufzeigen wieviele Mitarbeitende aus Gastwirtschaftsbetrieben unter den sogenannten Passivrauch-Toten sind? Können Sie eine Aussage machen, welcher Anteil der Todesfälle auf das Passivrauchen im Gastwirtschaftsbereich zurückzuführen ist?

Dr. Jürg Barben: Zahlen werden in der Schweiz vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) geliefert. 8300 Menschen sterben am Aktivrauchen, rund 400 am Passivrauchen. Es gibt keine Verfeinerung dieser Zahlen des BAG, eine Angabe zu Betroffenen aus dem Gastronomiebereich kann daher nicht gemacht werden. In Australien wurde das Rauchverbot in der Gastronomie schon vor zehn Jahren eingeführt, was zu den gleichen Diskussionen geführt hat. Heute versteht in Australien niemand mehr, wieso man je in den Restaurants geraucht hat. In Australien wurde das Rauchverbot eingeführt, weil eine Barangestellte unter Kehlkopfkrebs litt, einen Prozess gegen ihren Arbeitgeber anstrebte und schliesslich Recht bekam. Wir haben in unseren Praxen viele Personen, welche im Service arbeiten und Probleme mit den unteren und oberen Atemwegen sowie dem Kehlkopf haben. Jedoch ist die Statistik in der Schweiz noch nicht so differenziert, dass man sagen kann, welche Personen aus dem Gastgewerbe sind.

Güntzel-St.Gallen stellt fest, dass Dr. Barben gesagt habe, die Gemeinden sollen nicht selber regeln können, welchem Restaurant sie eine Ausnahmegewilligung erteilen. Er fragt Dr. Barben, weshalb die kantonale Sektion der Lungenliga nicht die Bundeslösung unterstützt, welche für die ganze Schweiz eine einheitliche Lösung brächte?

Dr. Jürg Barben stellt klar, dass der Bund sich nicht zu einem konsequenten Schutz durchringen konnte. Die Bundesregelung stellt eine Minimallösung dar. Die Kantone können weitergehen. Dreizehn Kantone haben schon eine weitergehende Lösung gewählt. Die Bundeslösung ist also schon überholt. Wir können den Zürchern oder Wallisern nicht vorschreiben, was sie machen sollen.

Güntzel-St.Gallen zu Christian Hostettler: Gibt es schon Erfahrungen, welche Auswirkungen die geltende Regelung des Kanton St.Gallen auf die Gastbetriebe hat? Sind schon Schliessungen oder rückgängige Umsätze zu verzeichnen?

Christian Hostettler ist keine Statistik bekannt. Gemäss einem Mitglied von Gastro St.Gallen will man eine solche Erhebung machen, aber erst in der nächsten Zeit. Im Raum St.Gallen haben zwei Restaurants schliessen müssen, weil ihnen keine Ausnahmegewilligung erteilt wurde. Viele Wirte sagen uns, sie hätten weniger Umsatz.

Dr. Jürg Barben ergänzt, dass in der Stadt St.Gallen seit dem 1. Oktober 2008 die erteilten Gastgewerbepatente von 508 auf 540 zugenommen haben.

Der Kommissionspräsident verweist auf die heutige Meldung im Regionaljournal von DRS1. Demnach ist der Umsatz des Casinos St.Gallen in den letzten Monaten des Jahres 2008 - nach Einführung des Rauchverbots - um 26 Prozent zurückgegangen. Gerechnet auf das ganze Jahr beträgt der Umsatzrückgang 10 Prozent. Im Gegensatz dazu verzeichnet das Casino Bad Ragaz eine Umsatzsteigerung. Die Gemeinde Bad Ragaz hat dem Casino eine Ausnahmegewilligung als Raucherbetrieb erteilt.

Denoth-St.Gallen merkt an, dass die Bundeslösung für Raucherlokale eine wirksame Lüftung verlangt. Müssen folglich alle Raucherlokale über eine Tunnelventilation verfügen, damit eine "gute Belüftung" gewährleistet ist?

Dr. Jürg Barben weist darauf hin, dass die ETH Zürich in einer Studie dargelegt hat, dass es 19'000m³ Luft braucht, um die Luft nach einer gerauchten Zigarette zu neutralisieren. Das entspricht dem Volumen von 19 kleinen Einfamilienhäusern. Es braucht ganz wenig, um die Luft eines grossen Bereiches mit dem Feinstaub des Tabaks zu kontaminieren. Die Lüftungsanlage, die es eigentlich dafür bräuchte gibt es gar nicht. Aber die Bundeslösung schreibt für alle Raucherlokale eine gute Lüftung vor. Alle kleinen Lokale müssten eine solche Lüftung installieren, um diese Vorgabe zu erfüllen. Und das kostet!

Christian Hostettler weist darauf hin, dass die Definition, was unter einer guten Lüftung verstanden wird, vom Bund noch nicht festgelegt wurde.

Klee-Berneck kann bezüglich Belüftungskosten konkrete Zahlen nennen. Ein Restaurant in Berneck wollte eine Lüftung einbauen. Dies hätte aber Fr. 100'000.- gekostet. Das können sich kleine Restaurants gar nicht leisten. Es soll offen kommuniziert werden, was eine gute Belüftung bedeutet und was diese kostet.

Zum Kommissionspräsidenten: Der Casinoleiter von St.Gallen hat aber auch explizit darauf hingewiesen, dass er eine einheitliche Lösung für den ganzen Kanton möchte.

Baer-Oberuzwil ist sich nicht sicher, ob die Entwicklung der Besucherzahlen in den Casinos einzig auf das Rauchen zurückzuführen ist. Die Klientel in Bad Ragaz und St.Gallen ist nicht miteinander vergleichbar.

Blumer-Gossau fragt Christian Hostettler wie er folgende Behauptung sehe: Wenn kleine Restaurants rauchfrei werden, haben sie eine Überlebenschance. Wenn sie aber hunderttausende von Franken in eine gute Belüftung investieren müssen, haben sie die geringere Überlebenschance.

Christian Hostettler weist nochmals darauf hin, dass die Voraussetzungen für eine ausreichende Lüftung noch nicht festgelegt sind. Wenn man diese Lüftung absolut perfekt machen will, dann wäre diese fast unbezahlbar. In solchen Raucherlokalen halten sich vor allem Raucher auf, welche vielleicht einen anderen Massstab haben als die sektiererischen Gegner des Rauchens. Es kommt darauf an, wer die Verordnung erlässt; dementsprechend sind die Anforderungen entweder unerfüllbar oder toleranter.

Dr. Jürg Barben stellt klar, dass die Initianten nicht gegen Rauchende sind. Sie sind auch nicht für ein totales Rauchverbot, sondern nur für den Schutz vor dem Passivrauchen. Viele Länder, wie beispielsweise Italien und Frankreich, haben gezeigt, dass die Umsetzung eines Rauchverbots möglich ist. Es sind nicht einmal Investitionen nötig. In Ländern, die alles rauchfrei gemacht haben, hat es am wenigsten Diskussionen gegeben. Denken Sie an die Einführung des Rauchverbots in den Zügen am 12. Dezember 2005. Eine Woche später gab es keine Diskussionen mehr. Diese Regelung hat einfach für alle gegolten. Auch wir wollen, dass Raucher und Nichtraucher zusammen in die Restaurants gehen, aber der Rauch soll draussen bleiben. Und es funktioniert: Die Raucher gehen einfach nach draussen, um eine Zigarette zu rauchen.

Frei-Diepoldsau zu Christian Hostettler: Welche Belüftung wird in der Initiative gefordert: "ausreichend" oder "gut"? Das ist nicht dasselbe.

Christian Hostettler: Es ist eine Auslegungssache, weil es noch nicht geregelt ist. Die Baupolizei wird Vorschriften machen, wie ein Raucherlokal belüftet sein muss. Wir kennen den Massstab noch nicht.

Urs Besmer stellt klar, dass für ein Raucherlokal gemäss Bundeslösung eine "gute" Lüftung gefordert ist.

Schlegel-Grabs gibt zu bedenken, dass für ein Restaurant mit ca. 50 Plätzen, die Lüftung zwischen Fr. 85'000.- und Fr. 110'000.- kostet. Ausserdem ist bei kleinen Restaurants der Betreiber und der Liegenschaftsbesitzer oft nicht die gleiche Person. Er hätte von Dr. Barben noch gerne eine Aussage zum Fürstentum Lichtenstein gehört. Vorher galt dort ein totales Rauchverbot. Nach der kürzlich durchgeführten Volksabstimmung werden jetzt bediente Fumoirs zugelassen.

Habegger-Neu St.Johann weist darauf hin, dass auch beim Umbau eines Restaurants die Vorschriften betreffend Lüftung sowie Wärmerückgewinnung eingehalten werden müssen. Zu Dr. Barben: Rauchverbote sollen in Institutionen, Schulen usw. durchgesetzt werden. Wollen wir aber auch dem Wirt ein Rauchverbot vorschreiben oder soll er selber entscheiden können? Dann müssten wir ja als Nächstes darüber abstimmen, wie es in privaten Wohnungen

laufen soll, in welchen geraucht wird und in welchen sich Kleinkinder aufhalten. Ist denn dies weniger schlimm?

Dr. Jürg Barben stellt fest, dass für Kinderärzte der Einfluss des Passivrauchens ein erhebliches Problem darstellt. Im privaten Bereich kann nicht eingegriffen werden. Anders in der Gastronomie: Der Gastwirt untersteht klaren Regelungen hinsichtlich Küchenhygiene. Wenn diese nicht eingehalten werden, kann der Lebensmittelinspektor das Restaurant schliessen. Wir fordern das Gleiche auch für die Lufthygiene.

Güntzel-St.Gallen an beide Initianten: Ist ein Restaurant für Sie ein öffentlicher Raum? Gibt es einen Rechtsanspruch der Bevölkerung in ein Restaurant zu gehen?

Dr. Jürg Barben: Uns geht es um das Servicepersonal. Das Servicepersonal hat das Recht auf eine gesunde Arbeitsstelle wie alle anderen Menschen auch. Eine Serviceangestellte eines kleinen Restaurants soll das gleiche Recht haben, wie eine Angestellte in einem grossen Restaurant und wie andere Arbeitnehmer an anderen Arbeitsstellen.

Christian Hostettler weist darauf hin, dass der Wirt entscheiden soll, ob in seinem Lokal geraucht wird. Jede Person kann Arbeit annehmen oder nicht. Es ist jedem freigestellt, ob er in ein Restaurant gehen will oder nicht. Es besteht kein Rechtsanspruch, überall hineinzugehen wo man möchte.

Der Kommissionspräsident bedankt sich bei den Vertretern der Initiativkomitees und verabschiedet sie.

3. Verfahren / Rechtliches

Der Kommissionspräsident erteilt das Wort an Regierungspräsidentin Hanselmann.

Regierungspräsidentin Hanselmann erklärt, weshalb der Teil über das Verfahren eingeschoben wird. Wir haben den Verfahrensablauf differenziert mit verschiedenen Fachexperten angeschaut. Wir wollen aufzeigen, welches die verfahrensrechtlichen Auswirkungen der Entscheide über beide Initiativen und über einen möglichen Gegenvorschlag sind.

Urs Besmer erläutert das rechtliche Verfahren. Er hat sich dafür mit der Staatskanzlei und dem Departement des Innern, Dienst für politische Rechte, abgesprochen.

Zu Folie 1:

Beschliesst der Kantonsrat, einer der beiden Gesetzesinitiativen zuzustimmen, untersteht der Erlass nach Art. 47 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1, abgekürzt RIG) grundsätzlich dem Gesetzesreferendum. Ein Drittel sämtlicher Mitglieder des Kantonsrates können nach Art. 14 RIG verlangen, dass der Erlass der Volksabstimmung zu unterstellen ist. Der Antrag, den Erlass dem Volk zu unterbreiten, ist unmittelbar nach dem Beschluss über die Zustimmung zum Volksbegehren zu stellen. Er darf zudem keine Bedingungen enthalten. Dem Volk können dann beide Gesetzesinitiativen zur Abstimmung vorgelegt werden.

Lehnt der Kantonsrat ein Initiativbegehren ab, so hat er gleichzeitig zu beschliessen, ob er dem Volk einen Gegenvorschlag unterbreiten will. Lehnt er das Initiativbegehren ohne Gegenvorschlag ab, so hat die Regierung ohne weiteres die Volksabstimmung anzuordnen.

Der Kantonsrat könnte aber auch beide Gesetzesinitiativen ablehnen und sowohl auf einen Gegenvorschlag als auch auf eine Stellungnahme verzichten. Diesfalls ordnet die Regierung ohne weiteres die Volksabstimmung an.

Güntzel-St.Gallen merkt an, dass die vorberatende Kommission auch das Initiativbegehren der Raucherliga unterstützen kann.

Blumer-Gossau zu Besmer: Gemäss der mittleren Spalte auf Folie 1 kann ein Drittel des Kantonsrats beschliessen, dass man über beide Initiativen abstimmt. Da bräuchte es das Ratsreferendum. Blumer stellt fest, dass dann dort ein anderes Quorum gilt als in der linken Spalte "Kantonsrat stimmt Initiative A zu".

Urs Besmer bestätigt, dass beim Ratsreferendum ein Drittel sämtlicher Mitglieder des Kantonsrates verlangen kann, dass der Erlass der Volksabstimmung zu unterstellen ist. Es ist gleich wie bei einer normalen Gesetzesvorlage. Der Unterschied ist, dass es bei der Beschlussfassung über die Initiativbegehren keine Schlussabstimmung gibt. Die Zustimmung oder Ablehnung ist gleichzusetzen mit der Schlussabstimmung bei einer normalen Gesetzesvorlage.

Frei-Diepoldsau fragt, ob es bei der Beschlussfassung über die Gesetzesvorlage nur eine Lesung gibt.

Urs Besmer bejaht dies.

Lorenz-Wittenbach stellt eine Frage zur linken Spalte: Wenn im dritten Kästchen steht "Referendum kommt nicht zustande, Initiative A wird rechtsgültig", gibt es dann nur noch eine Volksabstimmung über die Initiative B?

Urs Besmer: Es besteht die gesetzliche Pflicht, dass über die Initiative B abgestimmt werden muss. Die Stichfrage "Initiative A oder Initiative B?" kommt dann in einem Zug zur Abstimmung. Im erläuternden Bericht und auf dem Stimmzettel muss man dem Stimmbürger klar kommunizieren, worüber abgestimmt wird. In diesem Fall würde man fragen, ob man die Initiative B oder die rechtsgültig gewordene Initiative A vorzieht.

Der Kommissionspräsident zur linken Spalte: Wenn der Kantonsrat beispielsweise der Initiative A zustimmt und das Referendum nicht zustande kommt, dann wird die Initiative A rechtsgültig. Das heisst, dass wir als Volksvertreter mit unserer Zustimmung zur Initiative A das geltende Recht geändert haben. Die Initiative A ist dann das geltende Recht.

Habegger-Neu St.Johann zur mittleren Spalte: Wenn der Kantonsrat der Initiative A zustimmt, dann jedoch per Ratsreferendum das Initiativbegehren der Volksabstimmung unterstellt, dann ist das geltende Recht noch nicht geändert. Das ist der Unterschied zwischen der linken und der mittleren Spalte.

Urs Besmer konkretisiert, dass der Kantonsrat den Weg abkürzen und das Initiativbegehren direkt der Volksabstimmung unterstellen kann.

Schlegel-Grabs fragt, weshalb es nur eine Lesung gibt und ob sich die Regierung schon geäussert hat zum Vollzugsdatum des 1. Januar 2010.

Urs Besmer antwortet, dass die auf der Übersicht dargestellte Zeitachse eine optimistische Annahme darstellt und nur zur Orientierung gedacht ist. Der 1. Januar 2010 ist ein möglicher Vollzugsbeginn. Bei einem Kantonsratsbeschluss über ein Initiativbegehren gibt es nur eine Lesung.

Lehmann-Rorschacherberg stellt eine Frage zur linken Spalte: Die Initiative A wird im Amtsblatt veröffentlicht und dem Referendum unterstellt. Muss denn nicht auch die Gegeninitiative dem Referendum unterstellt werden? Das wären ja wieder die gleichen Leute, welche das Referendum ergreifen und Unterschriften sammeln müssten?

Urs Besmer: Die Frage ist, wer motiviert wäre, Unterschriften zu sammeln. Das Initiativbegehren, welches abgelehnt wird, ist nicht dem Referendum zu unterstellen. Es ist der Volksabstimmung zu unterstellen.

Urs Besmer hält zu Folie 2 fest:

Lehnt der Kantonsrat beide Initiativbegehren ab und beschliesst er gleichzeitig, dem Volk einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, findet zu gegebener Zeit eine Volksabstimmung sowohl über die beiden Initiativbegehren als auch über den Gegenvorschlag statt. Alle drei Erlasse werden jeweils dem geltenden Recht gegenübergestellt. Die Stimmbürgerin bzw. der Stimmbürger hat somit zunächst die drei Hauptfragen zu beantworten, ob er die Initiative A, B oder den Gegenvorschlag C dem geltenden Recht vorziehen möchte. Auf dem gleichen Stimmzettel müssten Stichfragen beantwortet werden. Diese könnten z.B. lauten: Für den Fall, dass zwei oder drei Vorlagen mehr zustimmende als ablehnende Stimmen erhalten: Welcher Vorlage geben sie den Vorzug? Vorlage A oder Vorlage B? Vorlage B oder Vorlage C? Vorlage C oder Vorlage A? – Erhält bei den Hauptfragen nur eine Vorlage mehr Ja als Nein-Stimmen, ist diese Vorlage angenommen. Erhalten zwei Vorlagen mehr Ja- als Nein-Stimmen, entscheidet die Stichfrage, welche dieser beiden Vorlagen den Vorzug erhält (Beispiel: Erhalten die Vorlagen A und C mehr Ja- als Nein-Stimmen, gibt die Stichfrage "Vorlage C oder Vorlage A" den Ausschlag). Erhalten alle drei Vorlagen mehr Ja- als Nein-Stimmen, gilt jene Vorlage als angenommen, die in den beiden sie betreffenden Stichfragen gewonnen hat. Erhalten alle drei Vorlagen mehr Ja- als Nein-Stimmen und gewinnt jede Vorlage je eine der drei Stichfragen, so gilt jene Vorlage als angenommen, die bei den Stichfragen insgesamt am meisten Stimmen auf sich vereinen konnte.

Falls der Kantonsrat dem Initiativbegehren A zustimmt und das Initiativbegehren B zu Gunsten eines Gegenvorschlags C ablehnt, gilt bezüglich Initiativbegehren A das Verfahren gemäss Folie 1. Diesfalls hätten wir die Konstellation, dass das Volk wiederum gleichzeitig über drei Vorlagen abzustimmen hätte.

Spinner-Berneck stellt eine Frage zur dritten Spalte: Was passiert, wenn zweimal nein gestimmt wird?

Urs Besmer: Bei zweimal nein bleibt das geltende Recht.

Der Kommissionspräsident bedankt sich bei Urs Besmer für die Erläuterungen. Er weist auf das Angebot von Urs Besmer hin, das Verfahren in den Fraktionen nach Bedarf nochmals zu erläutern. Die Fraktionen werden gebeten, Urs Besmer rechtzeitig Mitteilung zu machen, falls sie dieses Angebot annehmen wollen.

4. Überblick über die Vorlage

Regierungspräsidentin Hanselmann bedankt sich für die Einleitung und betont, dass die Verfahrensabläufe komplex sind. Wir sind dem Wunsch des Kantonsratspräsidiums gefolgt, die Initiativen so schnell wie möglich zur Abstimmung zu bringen. Dies stellte eine Herausforderung dar, weil die Zeitspanne sehr kurz war. Nach den Äusserungen und dem Wunsch von Gastwirten und Gemeinden, möglichst schnell eine klare Lösung zu schaffen, haben wir alles daran gesetzt, dass wir die Vorlage dem Kantonsrat in der Junisession vorlegen können.

Wir sind uns wohl alle einig, dass das geltende Recht nicht befriedigt. Das jetzige Gesetz beinhaltet einen erheblichen Ermessensspielraum. Dies ist ein Problem. Wenn Gemeinden den verfügbaren Spielraum zu verschieden nutzen, ist das problematisch.

In der Diskussion der beiden Initiativen stellen sich divergierende Interessen. Es stehen sich die Rechtsgüter persönliche Freiheit und Wirtschaftsfreiheit einerseits sowie Gesundheit der Bevölkerung und Arbeitnehmerschutz andererseits gegenüber. Für die Regierung ist klar, dass der Gesundheitsschutz der wirtschaftlichen Freiheit übergeordnet ist und höher gewichtet werden muss. Das geltende Gesetz führte zu einer unzumutbaren Unzufriedenheit im ganzen Kanton. Es ist jetzt dringlich, eine einheitliche Lösung zu präsentieren.

Die Bundesregelung stellen Minimalvorschriften dar. Bundesrat Couchepin hat die Kantone aufgerufen, nach Möglichkeit weiterzugehen. Das Bundesrecht lässt strengere kantonale Regelungen zu. Einige Begriffe im Bundesrecht sind nicht geklärt. Die dafür erforderliche Ausführungsverordnung ist frühestens im ersten Quartal 2010 zu erwarten.

Uns liegen zwei Initiativen vor und die Bevölkerung erwartet, dass sie über beide Initiativen rasch abstimmen kann.

Die Regierung ist aufgrund der Erfahrungen mit dem Vollzug der geltenden Bestimmungen zum Schluss gekommen, dass es richtig ist, eine klare Regelung zu präsentieren, welche keinen Spielraum offen lässt. Es soll für alle klar sein, was gilt und was nicht. Das geltende Gesetz bindet im Gesundheitsdepartement erhebliche Personalressourcen. Es kostet aber auch die Gemeinden und die Wirte viel Energie. Schon allein aus diesen Gründen ist es richtig, dass wir einen Schritt weitergehen.

Regierungspräsidentin Hanselmann lässt das geltende Recht Revue passieren. Der unbestimmte Rechtsbegriff "Unzumutbarkeit" hat in den Gemeinden zu unterschiedlichen Bewilligungspraxen geführt. Der Gesetzgeber hat mit seiner Entscheidung, den Vollzug den Gemeinden zu überlassen, in Kauf genommen, dass es unterschiedliche Umsetzungsvarianten gibt. Mehrheitlich setzen die Gemeinden die neuen Bestimmungen um. Es gibt aber auch Gemeinden, in welchen 85 Prozent oder mehr der Restaurants Raucherlokale geblieben sind, weil diese Gemeinden pauschal jedem Gesuchsteller eine Ausnahmegewilligung erteilt haben. Das Gesetz legt zwar klar fest, dass die Gemeinde im Einzelfall entscheiden muss, ob der Einbau eines Fumoirs unzumutbar ist oder nicht. Einige Gemeinden haben sich aber mit diesen Einzelfällen nicht auseinandergesetzt oder das Gesetz erst für später anwendbar erklärt. Dieser Zustand ist höchst unbefriedigend. Ein Gesetz sollte für alle gelten. Andernfalls sollte es besser wieder abgeschafft werden.

Das Bundesrecht und die Initiative der Raucherliga stimmen weitgehend überein. Die 80m² werden wiederum zu Diskussionen führen. Das entsprechende Gesetz in Spanien (mit Ausnahmegewilligungen für Restaurants unter 100m²) gilt als gescheitert. Viele Restaurants im Kanton St.Gallen sind kleiner als 80m². Deshalb wäre es ehrlicher, gar kein Gesetz zu beschliessen als dieses. Die Gemeinde Buchs hat von einer restriktiven Praxis auf die Lösung mit 80m² umgeschwenkt. Allerdings hatten sie nachher nicht weniger Probleme. Beispielsweise wurden Wände eingebaut, die Schankfläche verkleinert, ein grosser Raum unterteilt, sodass zwei Räume mit je 50m² entstanden. So kann der Wille des Gesetzes unterlaufen werden. Im Weiteren braucht es für einen Raucherbetrieb gemäss Bundesregelung bzw. Initiative der Raucherliga eine gute Belüftung. Eine gute Belüftung stellt hohe Anforderungen und ist zudem teuer.

Bei Annahme der Initiative der Lungenliga muss der Wirt nichts vornehmen. Er kann sein Restaurant rauchfrei führen und damit ist das Problem der Investitionen gelöst. Man muss auch kein unbedientes Fumoir einbauen. In den Kantonen Tessin und Solothurn funktioniert es. Wenn man will, geht es.

Wenn man beide Initiativen auf die Waage legt, hat für uns der Gesundheitsschutz mehr Gewicht. Dies auch deswegen, weil ein wirksamer Gesundheitsschutz zu Einsparungen im Gesundheitsbereich führt. In England und Italien wurde der Zusammenhang zwischen Rauchverbot und Herz-Kreislauf-Krankheiten untersucht. Ein Jahr nach Einführung des Rauchverbotes wurden 17 Prozent weniger Personen mit einer Herz-Kreislauf-Krankheit in ein Spital eingewiesen. Ausserdem gab es weniger Herzinfarkte. Dies muss mit der neuen Regelung der rauchfreien Restaurants zusammenhängen. In Irland gab es drei Jahre nach Einführung des Rauchverbotes 40 Prozent weniger Herzinfarkte. Ein Rauchverbot in der Gastronomie bedeutet daher nicht nur mehr Lebensqualität, sondern bringt auch Einsparungen bei den Gesundheitskosten. Ein Herzinfarkt, ein Herz-Kreislauf-Problem und jeder ambulante oder stationäre Spitalbesuch kostet Geld. Das Passivrauchen kostet in der Schweiz pro Jahr eine

halbe Milliarde Franken. Mit einer einfachen Massnahme im Gastrobereich kann schon viel erreicht werden.

Regierungspräsidentin Hanselmann ersucht die Kommissionsmitglieder dem Antrag der Regierung entsprechend, die Initiative der Lungenliga gutzuheissen und die Initiative der Raucherliga abzulehnen.

Der Kommissionspräsident bedankt sich für die Ausführungen von Regierungspräsidentin Hanselmann.

5. Eintretensdiskussion

Blumer-Gossau hat eine Frage zum Dokument "Verfahren ohne Gegenvorschlag", rechte Spalte. Im obersten Kästchen heisst es "Kantonsrat lehnt beide Initiativen ohne Gegenvorschlag ab oder verzichtet auf Stellungnahme". Er geht davon aus, dass sich der Kantonsrat für die Initiative der Lungenliga entscheidet, jedoch per Ratsreferendum beschliesst, beide Initiativen dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Nach seinem Verständnis müsste im erläuternden Bericht stehen, dass Kantonsrat und Regierung die Initiative A gutheissen, Initiative B ablehnen, aber aus Demokratiegründen die beiden Initiativen der Volksabstimmung unterstellen.

Güntzel-St.Gallen meint, dass Blumer einem Missverständnis erliegt. Das Kästchen rechts kommt nur zur Anwendung, wenn der Kantonsrat beide Initiativen ablehnt. Wenn man einer der Initiativen zustimmt, kommt die linke Spalte resp. die mittlere Spalte zur Anwendung.

Urs Besmer liest Art. 47 RIG vor: "Stimmt der Kantonsrat einem Initiativbegehren zu, untersteht der Erlass dem Gesetzesreferendum." Weiter lautet Art. 14 RIG wie folgt: "Ein Drittel sämtlicher Mitglieder des Kantonsrates kann verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass der Volksabstimmung zu unterstellen ist." Art. 15 RIG lautet sodann: "Der Antrag, den Erlass dem Volk zu unterbreiten, ist unmittelbar nach der Schlussabstimmung im Kantonsrat zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten. Über den Antrag wird sofort beraten und abgestimmt."

Besmer erklärt, dass die mittlere Spalte eine Abkürzung darstellt. Sobald der Kantonsrat beschliesst, dass er einer Initiative zustimmt, kann er gleichzeitig per Ratsreferendum beschliessen, dass er die Initiative der Volksabstimmung unterstellt.

Regierungspräsidentin Hanselmann fragt nach, ob es richtig ist, dass der Kantonsrat zwar den Weg abkürzt, aber trotzdem Stellung bezieht.

Urs Besmer bejaht dies. Der Kantonsrat kann den Beschluss fällen, dass er die Initiative der Volksabstimmung unterstellt, aber im erläuternden Bericht muss klar sein, wie der Kantonsrat zu diesem Ergebnis kommt.

Regierungspräsidentin Hanselmann: Wir würden der Bevölkerung empfehlen so zu stimmen wie der Kantonsrat.

Frei-Diepoldsau zu Blumer-Gossau: Die rechte Spalte "Kantonsrat verzichtet auf eine Stellungnahme" kommt nur zur Anwendung, wenn der Kantonsrat elf Monate lang nichts tut. In jedem anderen Fall gibt es eine Stellungnahme.

Roman Wüst: Nach Art. 44 RIG beschliesst der Kantonsrat, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Beschliesst der Kantonsrat zu einem Initiativbegehren nicht Stellung zu nehmen, ordnet die Regierung ohne weiteres die Volksabstimmung an. Wenn der Kantonsrat ein Begehren während elf Monaten nicht einmal behandelt, wird ebenfalls die Volksabstimmung angeordnet.

Der Kommissionspräsident gibt das Wort zum Eintreten frei.

Habegger-Neu St.Johann führt aus, dass die anwesenden SVP-Vertreter die Initiative "Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen" unterstützen. Mit diesem Gesetz können Wirte kleiner Restaurants selber entscheiden, ob sie ein Raucherlokal betreiben wollen oder nicht. Die Initiative "Schutz vor dem Passivrauchen für alle" ist abzulehnen. Mit einem freiheitlichen Rauchergesetz kann sich jeder vor dem Passivrauchen schützen wie er will. Es kann nicht sein, dass man mit einem unnötigen Gesetz Existenzen gefährdet. Er bedauert, dass die Regierung nicht so weitsichtig war und die falsche Initiative unterstützt. Die Regierungspräsidentin hat bei ihrem Eintretensreferat vor allem auf die zu sparenden Gesundheitskosten hingewiesen. Er stellt die Frage, weshalb man denn in Ländern, welche das Rauchverbot in der Gastronomie schon länger kennen, beispielsweise in den USA, keine Senkung bei den Gesundheitskosten festgestellt hat.

Denoth-St.Gallen vertritt die Grünen und die EVP. Die Grünen und die EVP würdigen den sorgfältig und rechtlich fundiert ausgearbeiteten Bericht zu beiden Gesetzesinitiativen. Zunächst ist festzuhalten, dass die Initiative der Lungenliga im Januar 2009 mit fast 10'000 gültigen Unterschriften eingereicht wurde. Am 23. Februar 2009 wurde sie rechtsgültig. Es ist richtig, dass wir die Vorlage in der Junisession des Kantonsrates behandeln. Als Mitmotionär und Erstunterzeichner der Motion 42.04.24 "Rauchfreie Räume zum Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen" unterstützt er die Initiative der Lungenliga "Schutz vor dem Passivrauchen für alle". Grüne, EVP und Grünliberale unterstützen den Antrag der Regierung. Die Initiative der Raucherliga "Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen" wird abgelehnt. Auch werden keine Gegenvorschläge unterstützt. Es geht um einen konsequenten, einfach zu vollziehenden Schutz vor dem Passivrauchen und den Schutz des Personals in der Gastronomie. Grüne und EVP wollen keine spanischen Verhältnisse im Kanton St.Gallen. Die heutige Regelung ist überholt, inkonsistent und aus Sicht des Gesundheitsschutzes falsch. Der Schutz der Gesundheit unserer Bürger geht vor, die persönliche Freiheit hört spätestens dort auf, wo die Gesundheit unbeteiligter Dritter geschädigt wird.

Frei-Diepoldsau äussert sich namens der CVP. Er legt seine Interessen offen: Er gehört dem Initiativkomitee der Lungenliga an. Die CVP gibt der Initiative der Lungenliga den Vorzug. Einig sind wir uns alle, dass der heutige Zustand unbefriedigend ist. Es muss Klarheit geschaffen werden. Die Leute auf der Straße verstehen die bestehende Lösung nicht. Es braucht klare, durchsetzbare Regelungen. Wenn klare Regelungen bestehen, halten sich die Raucher daran. Es geht nicht darum, für oder gegen Raucher zu sein, sondern um ein gesundheitspolizeiliches Anliegen. Es sind ähnlich wie bei der Lebensmittelhygiene gesundheitspolizeiliche Vorschriften nötig zur Wahrung der sauberen Luft. Es geht auch um Arbeitnehmerschutz: Es ist in vielen Betrieben der Privatwirtschaft undenkbar, dass geraucht werden darf. Weshalb soll die Gastronomie eine Ausnahme darstellen? Weshalb soll das Gastronomiepersonal dem Rauch ausgesetzt werden? Wenn in einem Betrieb der Privatwirtschaft beispielsweise Dämpfe austreten, müssen Schutzmasken getragen werden. Dies stellt eine gesundheitspolizeiliche Massnahme dar zum Schutz der Arbeitnehmer. Weshalb soll es eine Ausnahme in der Gastronomie geben? Darum unterstützt die CVP den Vorschlag der Lungenliga. Ein Gegenvorschlag wird nicht unterstützt. Die CVP wünscht, dass beide Vorlagen dem Volk vorgelegt werden.

Blumer-Gossau spricht für die Kommissionsmitglieder der SP-Fraktion und dankt der Regierung für die gute Botschaft. Auch er ist Mitglied des Initiativkomitees der Lungenliga. Die heutigen Zustände sind unhaltbar. In dieser Frage sind wir uns einig. Die unterschiedliche Handhabung des heutigen Gesetzes in den Gemeinden ist unbefriedigend. Er hält fest, dass das geltende Gesetz ein untaugliches Gesetz ist. Es entstand zuviel Vollzugsaufwand und -ärger. Wir würden den aufgezeigten Fahrplan mit dem Beginn des Vollzuges ab 1. Januar 2010 begrüßen. Es braucht eine einheitliche Regelung, welche für alle gleiche Massstäbe setzt und keinen Raum für Unsicherheiten und Interpretationen lässt. Gesundheit, Rechtssicherheit, Arbeitnehmer- und Jugendschutz gewichten wir höher als die persönliche Freiheit eines Wirtes oder einer Wirtin. Die Gesundheitskosten sind enorm gestiegen. Wenn

wir der Initiative der Lungenliga zustimmen, machen wir einen nötigen Schritt in die richtige Richtung: Nichtraucher müssen nicht mehr Passivrauchen und Raucher rauchen weniger. Es braucht ein Rauchverbot für alle öffentlichen Gebäude, dazu gehören auch Restaurants, Bars, Discos, Festzelte usw.. Als einzige Ausnahme sollen unbediente Fumoirs möglich sein, denn nur so kann sichergestellt werden, dass das Service-Personal vor dem Passivrauchen geschützt wird. Die SP hat sich schon im April 2008 für eine klare Regelung eingesetzt und sich dagegen gewehrt, dass man den Gemeinden den Spielraum gibt, nach Ermessen Ausnahmegewilligungen zu erteilen. Je klarer ein Gesetz ist, desto besser lässt sich dieses vollziehen. Darum ist jede "Quadratmeter-Lösung" eine schlechte Lösung, weil sie wieder Spielraum für Vollzugsprobleme bietet. Das Rauchverbot wird auch in den Zügen eingehalten. Sämtliche Privatbahnen haben sich dieser Lösung angeschlossen. Die Erfahrungen in Spanien haben gezeigt, dass sich "Quadratmeter-Lösungen" nicht bewähren. Erfahrungen in anderen Kantonen und Ländern zeigen, dass ein generelles Rauchverbot mit einer Fumoirlösung der richtige Weg ist. Die Bundeslösung ist ein erster Schritt. Wir müssen aber einen Schritt weitergehen. Deshalb stimmen wir der Initiative der Lungenliga zu, weil sie vernünftig und klar ist. Die Initiative der Raucherliga lehnen wir ab, weil sie unvernünftig und unklar ist und weitere Vollzugsprobleme schafft. Das Volk soll über beide Initiativen abstimmen. Es soll mit einer Stellungnahme klar gemacht werden, dass Regierung und Parlament die Initiative der Lungenliga unterstützen.

Baer-Oberuzwil spricht namens der FDP-Delegation. Er dankt der Regierung für den übersichtlichen Bericht zu den beiden Initiativen. Er merkt an, dass die geltende Gesetzeslage unbefriedigend ist. Es ist im Kanton ein Ausnahmegewilligungs-Chaos entstanden. Eine Rechtsungleichheit hat sich etabliert. Bildlich gesprochen darf man in Flums innerorts 120kmh fahren, in Wil jedoch nur 50kmh. Das Gefahrenpotenzial ist mit dem Passivrauchen vergleichbar. Die Raucher sind in der Minderheit. Die Nichtraucher haben die Nase voll. Er hält als liberaler Politiker die persönlichen Freiheitsrechte sowie die Gewerbefreiheit grundsätzlich hoch. Aus der Sicht des Arztes aber steht für ihn fest, dass die Gesundheit das höhere Rechtsgut ist. Hier ist eine Güterabwägung vorzunehmen. Aus den genannten Gründen sind zwei Drittel der FDP-Delegation für einen besseren Nichtraucherschutz und für die Initiative der Lungenliga. Die FDP-Delegation lehnt sowohl die Initiative der Raucherliga, die Bundeslösung, einen eventuellen Gegenvorschlag als auch das geltende Recht ab. Der unbestimmte Rechtsbegriff der "Unzumutbarkeit" hat zum Chaos geführt. Der Zeitgeist hat sich geändert. Dies zeigen auch die positiven Volksabstimmungen in den anderen Kantonen und die Regelungen im Ausland. Wieso soll es im Kanton St.Gallen nicht auch wie in Italien, Irland und England usw. möglich sein, zum Rauchen an die frische Luft zu gehen?

Güntzel-St.Gallen bezeichnet das Vorgehen als inakzeptabel. Das Parlament bzw. die Kommission darf sich nicht unter Druck setzen lassen. Es hat nichts damit zu tun, ob 4'000 oder 10'000 Leute eine Initiative unterschreiben. Das Parlament hat das Recht, über genügend Zeit zu verfügen, um sich mit einer komplexen Sache sorgfältig auseinanderzusetzen. Wir hatten keine Vorlage bis zehn Tage vor dieser Sitzung. Es ist unanständig, wie wir uns als Parlament behandeln lassen. Es sollte keine Sitzung angesetzt werden, bevor man nicht weiss, worüber man debattiert und was die Stellungnahme der Regierung ist. Offensichtlich nimmt sich das Parlament selbst nicht wirklich ernst und schwächt seine Stellung. Es ist völlig unabhängig, was das Präsidium will: Die Kommission behandelt eine Sache dann, wenn sie spruchreif ist und nicht wenn dies die Regierung oder das Präsidium will. Soweit zum Formellen. In materieller Hinsicht unterliegen diejenigen, welche die Initiative der Lungenliga unterstützen, der Illusion, es gebe einen absoluten Schutz der Gesundheit und des Lebens. Diesen gibt es aber nicht. Es geht hier um eine Güterabwägung. Er schätzt die Gesundheit zwar hoch, aber für ihn ist ein Restaurant kein öffentlicher Raum. Er ist überzeugt, dass Restaurants in diesem Gesetz nichts verloren haben. Der Markt regelt sich selber, dafür ist kein Gesetz nötig. Die gleichen Personen, welche über Gleichbehandlung sprechen, sind für eine kantonale Regelung. Es gibt jedoch eine eidgenössische Regelung. Seiner Meinung nach wäre eine eidgenössische Initiative für den Schutz vor dem Passivrauchen in öffentlichen Räumen richtig. Restaurants gehören allerdings nicht zu den öffentlichen Räumen. Der

Nichtraucherschutz ist für die SVP auch ein Thema, aber die Gewichtung zu Gunsten der Restaurants ist anders.

Spinner-Berneck weist darauf hin, dass die Regelungen zum Schutz vor Passivrauchen einen massiven Eingriff ins Gastgewerbe bedeuten. Nicht die Raucher und die Nichtraucher werden bevormundet, sondern die Gastwirte. Er fragt, ob eine solche Regulierungswut nötig ist. Es stört ihn, dass in allen andern Ländern die entsprechenden Gesetze landesweit gelten. Was jetzt in der Schweiz abläuft, hat mit "Kantönligeist" zu tun. Wir wollen besser sein als die andern und preschen wie auch bei andern Dingen vor.

Kleine Restaurants haben keine Möglichkeit, ein Fumoir einzubauen. Sie müssen schauen, ob sie mit einem absoluten Rauchverbot existieren können oder schliessen müssen. Viele Restaurants sind auf ihre Znüni-Leute angewiesen. Acht von zehn Handwerkern rauchen. Wenn diese wegen dem Rauchverbot in der Pause in ihrem Bauwagen bleiben, bringt dies für die Wirte eine Umsatzeinbusse. Der IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz ist unglücklich. Die meisten der Anwesenden haben diesem in der Februarsession 2008 aber zugestimmt. Selber unterstützt er die Lösung des Bundes. Es sollte eine bundesweite, einheitliche Lösung geben, weil die Schweiz ein Tourismusland ist. Ein Japaner zum Beispiel kann zwischen den Kantonen nicht unterscheiden. Der Sprechende unterstützt die Position der SVP-Delegation und die Initiative der Raucherliga.

Denoth-St.Gallen weist noch darauf hin, dass er auch im Initiativkomitee der Lungenliga ist. Zum Votum von Spinner betreffend Arbeitsplätze: Vor fünfzehn Jahren wurde in der Gastronomie die Bedürfnisklausel im Sinne der Liberalisierung aufgehoben. Das hatte zur Folge, dass es im Jahr 1996 in der Stadt St.Gallen 408 Gastbetriebe hatte, 2006 gab es 508 Gastbetriebe, 2008 waren es 540 Betriebe. Diese Restaurants fassen zusammen 36'900 Plätze. Für mehr als die Hälfte der Bevölkerung der Stadt hat es einen Platz. Dies ist der Grund, dass sich das Geschäft für viele Restaurants nicht mehr lohnt. Nach Aussagen der Gastro St.Gallen und Gastro Suisse geht es rund einem Drittel der Gastrobetriebe gut, ein weiteres Drittel kann seine Kosten knapp decken, das letzte Drittel lebt von der Substanz. Diese Strukturen sind der Grund für die jetzigen Probleme in der Gastronomie und nicht das Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen.

Frei-Diepoldsau meint, dass das Vorgehen des Kommissionspräsidenten bei der Festlegung der Sitzung völlig korrekt war. Die Vorlage stand den Kommissionsmitgliedern am 2. Mai 2009 zur Verfügung. Er selber ist Mitglied in diversen Verwaltungsräten. In diesen Gremien wird es als genügend betrachtet, wenn man ein Wochenende vor der Sitzung Zeit hat eine Vorlage zu studieren. Hier hatten wir zwei Wochenenden Zeit. Viel mehr Zeit kann man nicht einräumen.

Eilinger-Waldkirch merkt an, dass er seinen Gastbetrieb seit dem 1. Oktober 2008 rauchfrei führt. Er kann leben mit diesem Entscheid. Einige Gäste kommen zwar nicht mehr, einige neue konnten aber dazu gewonnen werden. Es sind zwar Umsatzrückgänge zu verzeichnen. Diese möchte er aber nicht nur dem Rauchverbot zuschreiben, da auch andere Faktoren mitspielen. Zu Denoth: Es gibt wohl mehr Restaurants, aber der Alkohol- und Tabakkonsum findet je länger je mehr im privaten Raum statt. Darum wird es für die Wirte immer schwieriger.

Klee-Berneck dankt Eilinger-Waldkirch für das klare Votum, dass man ein Restaurant rauchfrei führen kann, wenn man will. Er hat auch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Alkohol- und Tabakkonsum zunehmend in private Räume verlagert wird, er also ein Restaurant nicht als privaten Raum einstuft. Sie teilt diese Meinung. Wenn sie nämlich in einen privaten Raum geht, hat sie nicht das Gefühl, sie müsste etwas bezahlen. Wenn sie in ein Restaurant geht, ist es für sie selbstverständlich, dass sie etwas für die Konsumation bezahlt. Sie weist darauf hin, dass auf Bundesebene für ein Raucherlokal eine gute Lüftung vorgeschrieben ist. Welcher Wirt eines kleinen Restaurants kann Fr. 80'000.- bis Fr. 100'000.- in eine Lüftung investieren? Allein dieser Hinweis macht deutlich, dass die Bundeslösung und damit auch der Vorschlag der Raucherliga kein gangbarer Weg sind. Wünschbar wäre im Tourismusland Schweiz eine einheitliche Lösung, wie sie die Initiative der Lungenliga vorgibt.

Eilinger-Waldkirch zum Begriff der privaten Räume: Er kennt Räumlichkeiten im Dorf, in welchen jede Woche zwei bis drei Pokerturniere stattfinden. Dort müssen die Teilnehmer zwar ihre Getränke bezahlen. Es wird jedoch geraucht. Solche Anlässe machen den Gastwirten zu schaffen.

Habegger-Neu St.Johann zu Klee-Berneck: Jeder muss beim Umbau Lüftungsvorschriften einhalten mit Wärmerückgewinnung, unabhängig davon ob geraucht wird oder nicht.

Klee-Berneck bestätigt dies, stellt aber nochmals fest, dass gemäss Bundeslösung für ein Raucherlokal eine gute Lüftung vorgeschrieben ist.

Güntzel-St.Gallen zu Frei-Diepoldsau: Es geht nicht um ein Wochenende mehr oder weniger. Wir diskutieren in unserer Delegation diese Vorlage basisdemokratisch und bekommen nicht wie in anderen Fraktionen von oben herab gesagt, wie wir stimmen müssen. Er selber war von Anfang an für eine klare Regelung. Dies wäre erreicht, wenn Restaurants im Gesetz nicht enthalten wären. Dann wäre auch die Diskussion um unbestimmte Rechtsbegriffe müssig.

Schlegel-Grabs spricht sich für die Initiative "Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen" aus. Er legt offen, dass er Verwaltungsratspräsident von zwei grossen Gasthäusern ist und dem Gastroverband St.Gallen nahe steht. Er ermuntert beide Seiten, nicht zu übertreiben und stellt auch fest, dass es für beide Seiten Argumente gibt. Der Vollzugsbeginn soll so festgelegt werden, dass es für die Wirte zeitlich möglich ist, ein Fumoir einzubauen. Der Vollzugsbeginn des geltenden Rechtes war zu früh angesetzt. Er bittet, dass der Vollzug nicht schon auf den 1. Januar 2010 festgelegt wird. Selber befürwortet er eine Lösung mit bedientem Fumoir. Er könnte mit einem vernünftigen Gegenvorschlag leben, sieht aber die schwierige Situation im Abstimmungskampf. Bei kleinen Gastbetrieben stellt sich das Problem, dass der Pächter und der Eigentümer oft nicht die gleichen Personen sind. Es hat ihn gestört, dass schon vor der Kommissionssitzung die Regierung in einer Medienmitteilung veröffentlicht hat, dass sie die Initiative der Lungenliga unterstütze. Zu Regierungspräsidentin Hanselmann: Das Hauptproblem in Buchs war, dass die Gemeinde das Gesetz restriktiv vollzogen hat, im Gegensatz zu den Nachbargemeinden.

Der Kommissionspräsident fragt nach, ob das Votum von Schlegel als Antrag für einen Gegenvorschlag zu werten ist.

Schlegel-Grabs stellt klar, dass er keinen Gegenvorschlag unterbreitet habe.

Blumer-Gossau weist Schlegel-Grabs darauf hin, dass es völlig normal ist, wenn die Regierung im Vorfeld Stellung bezieht.

Der Kommissionspräsident gibt das Wort an Regierungspräsidentin Hanselmann.

Regierungspräsidentin Hanselmann bedankt sich für die wohlwollende Beurteilung und Aufnahme der Vorlage. Zu Spinner: Eine eidgenössische Gesetzeslösung wäre zu begrüßen. Eine solche wäre für alle das Beste. Jedoch sollte es nicht eine Lösung sein, welche Spielraum lässt. Das tut aber die jetzige Bundeslösung mit der 80m²-Lösung. Der Bund führte vor kurzem ein Hearing durch mit dem Ziel, die Erfahrungswerte der Kantone betreffend Regelungen zum Schutz vor Passivrauchen zusammenzutragen. Der Kanton St.Gallen hat als schlechtes Beispiel brilliert. Am Hearing wurde zur Kenntnis genommen, dass auch das Kriterium der 80m² für Ausnahmegewilligungen ein unbestimmter Rechtsbegriff ist. Betreffend Belüftung werden die Verordnungsbestimmungen des Bundes klare Vorgaben machen. Eine solche Lüftung wird einiges kosten. Kleine Restaurants werden sich wohl keine solche Lüftung leisten können. Das würde wieder zu einer Rechtsungleichheit führen. Die Initiative der Lungenliga ist diesbezüglich konsequent. Zu Habegger-Neu St.Johann: Die USA sind ein kompliziertes Beispiel bezüglich Gesundheitskosten. Die Staaten der USA kennen unterschiedliche Lösungen betreffend Rauchverbot. Eine Studie über die Auswirkungen auf die Gesundheits-

kosten in den USA ist ihr nicht bekannt. Von der irischen Gesundheitschefin weiss sie jedoch beispielsweise, dass zwei Jahre nach der Einführung des Rauchverbotes die Gesundheitskosten positiv beeinflusst wurden. Selber würde sie die Entwicklung der Kosten im Zusammenhang mit den Vorschriften zum Passivrauchen gerne wissenschaftlich begleiten lassen. Dann könnte man diesbezüglich eine Aussage machen. In Rom gibt es z.B. Spitäler, welche weniger Herzinfarkte und Kreislaufkrankungen verzeichnen. Die Umsetzung einer Regelung zum Schutz vor Passivrauchen, ist in erster Linie für die Lebensqualität, aber auch für die Gesundheitskosten ein Gewinn. Regierungspräsidentin Hanselmann bedankt sich noch einmal für die differenzierten und mehrheitlich zustimmenden Voten.

Der Kommissionspräsident schliesst die Eintretensdiskussion ab.

6. Spezialdiskussion

Der Kommissionspräsident eröffnet die Spezialdiskussion des Berichtes der Regierung vom 28. April 2009.

Zu Ziff. 1.1.– 1.4.:
keine Wortmeldungen

Zu Ziff. 1.5.:
Habegger-Neu St.Johann vermisst in diesem Kapitel den Hinweis sowohl auf das Fürstentum Lichtenstein als auch auf das Bundesland Bayern, in welchen die rigorose Gesetzgebung einerseits durch Volksabstimmung, andererseits durch Gerichtsentscheid gelockert wurde.

Regierungspräsidentin Hanselmann weist darauf hin, dass die Ausführungen in diesem Kapitel nicht abschliessend sind. Es gibt immer noch mehr Beispiele. Auf Seite 6 sind aber immerhin Länder aufgelistet, welche keine Einschränkungen kennen: Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Polen, Serbien, Slowakei, Ungarn und Zypern.

Schlegel-Grabs fragt nach den aktuellen Informationen betreffend Rückentwicklung in den Kantonen Graubünden und Tessin. Nach seinen Informationen ist eine Rückentwicklung im Gang, welche er jedoch nicht genau kennt. Er möchte informiert werden, wenn in den anderen Kantonen etwas ändert.

Regierungspräsidentin Hanselmann bemerkt, dass ihr die Gesundheitschefin von Graubünden vor zwei Wochen mitgeteilt hat, dass mit der Umsetzung der neuen Regelung keine Probleme mehr bestehen. Sie wird bezüglich Rückentwicklungen nachfragen und informieren.

Güntzel-St.Gallen hat es so verstanden, dass es in der Vorlage keine Aussage darüber gibt, ob in einigen Ländern bereits Rückentwicklungen im Gang sind.

Roman Wüst: Wir haben den knappen Entscheid im Fürstentum Lichtenstein zur Kenntnis genommen. Die Regelung im Fürstentum Lichtenstein wurde jedoch nicht aufgehoben, sondern gelockert. Was den Freistaat Bayern betrifft: Dieser muss in der vorliegenden Aufzählung der europäischen Länder nicht vorkommen. Deutschland stellt eines der Länder mit Einschränkungen dar und ist daher in der Aufzählung entsprechend erwähnt.

Zu Ziff. 1.6.:
keine Wortmeldungen

Zu Ziff. 1.7.:
Güntzel-St.Gallen: Der Arbeitnehmerschutz ist über das Arbeitsrecht gewährleistet. Das ist völlig unbestritten von unserer Seite.

Zu Ziff. 1.8.:
keine Wortmeldungen

Zu Ziff. 1.9.:
Frei-Diepoldsau verweist auf einen Schreibfehler in der Vorlage auf den Seiten 15 und 22. Die richtige Jahreszahl lautet 1995 (vgl. Seite 15, Ziff. 1.9.1., Art. 52quinquies Abs. 1 Bst. a GesG sowie Seite 22, Ziff. 3.1., Art. 52quinquies Bst. a GesG).

Zu Ziff. 2.1.:
Güntzel-St.Gallen fragt nach, ob man einen Memberclub gründen kann. Fällt dies unter den Wortlaut der Initiative? Was ist mit privaten Räumen?

Urs Besmer weist darauf hin, dass diese Frage auch im Hearing des BAG diskutiert wurde. Die Gründung eines Memberclubs stellt einen Umgehungstatbestand dar. Die Aussage der Bundesbehörden ist klar: Massgeblich ist, was gewollt ist. Falls der Bund diese Frage nicht regelt, könnte auch die Regierung in der Vollzugsverordnung zum kantonalen Recht Klarheit schaffen. Es ist aber sicher sinnvoll, abzuwarten, welche Vorschriften der Verordnungsgeber des Bundes erlässt.

Eilinger-Waldkirch fragt nach wie dies bei Schützenhäusern ist. Wenn er Geburtstag hat, kann er ein Schützenhaus mieten. Fallen diese auch in die Kategorie der allgemein zugänglichen, geschlossenen Räume?

Urs Besmer: Wenn es sich um einen eindeutig privaten Anlass handelt, ist der Tatbestand nicht erfüllt.

Eilinger-Waldkirch: Kann ich also auch mein Restaurant vermieten für einen Privatanlass? Würde dann das Rauchverbot nicht gelten?

Roman Wüst: Wenn man den Schutz vor dem Passivrauchen ernst nehmen will, ist diese Möglichkeit nicht gegeben. Aus der Sicht des Gesundheitsschutzes macht es keinen Sinn, wenn das Lokal nachher wieder als Nichtraucherlokal genutzt wird. Die Member-Lösung ist nach unserer Praxis nicht zulässig. Diese Praxis wurde aber von richterlicher Instanz nicht überprüft. Wir taxieren die Gründung eines Memberclubs als Umgehung. Jedermann kann an die Tür kommen und sich innert zehn Sekunden als Member eintragen lassen. Dieser Person wird eine Mitgliederkarte ausgehändigt und Einlass ins Lokal gewährt. Da keine weiteren Erfordernisse für eine Mitgliedschaft gelten, muss hier eine Umgehung gesehen werden.

Habegger-Neu St.Johann: Im Ochsen feiert eine geschlossene Gesellschaft von 80 Personen einen Geburtstag. Darf man dort rauchen?

Regierungspräsidentin Hanselmann verneint dies. Es handelt sich dabei um einen Gastgewerbebetrieb. Ausserdem bewirten die Angestellten die Gäste.

Der Kommissionspräsident fragt, ob man im Schützenhaus, welches man für einen privaten Anlass gemietet hat, rauchen darf.

Regierungspräsidentin Hanselmann denkt, dass dies möglich ist, wenn das Schützenhaus kein Gastgewerbebetrieb im Sinne des Gesetzes ist.

Schlegel-Grabs: Sämtliche Lokale, welche ein Gastgewerbe patent haben, unterstehen dem Gesundheitsgesetz. Es gibt einige Schützenstuben, welche ein Gastgewerbe patent besitzen. Es kann nicht sein, dass ein Abend in einem Schützenhaus geraucht wird und an den andern 364 Abenden nicht. Innerhalb einer Nacht bringt man den Rauch nicht aus dem Lokal.

Güntzel-St.Gallen: Es ist klar, dass es nicht so klar ist. Es gibt insbesondere keine Gerichtsentscheide zu diesen Fragen.

Nach Roman Wüst sollen Umgehungen der gesetzlichen Bestimmungen verhindert werden. Ebenso wird daraufhin gewirkt, dass alle gleich behandelt werden. Zur Praxis des Gesundheitsdepartementes bezüglich Memberclubs hat aber bis heute niemand eine anfechtbare Verfügung verlangt und diese weitergezogen. Das geltende Recht will den Schutz vor Passivrauchen gewährleisten. Diesem Grundsatz leben wir in der Praxis nach.

Güntzel-St.Gallen stellt fest, dass weder in geltendem Recht noch in den Initiativtexten klar geregelt wird, was die Verantwortung des Wirtes ist. Es steht nirgends, dass der Wirt das Rauchverbot durchsetzen muss. Gestützt worauf müsste der Wirt eingreifen? In einem Fall hat die Polizei nicht die Raucher gebüsst, sondern den Wirt angezeigt, weil er nicht eingegriffen hatte. Der Sprechende ist der Meinung, dass der Wirt freigesprochen werden müsste.

Roman Wüst weist darauf hin, dass der Wirt Pflichten hat. Wenn er keine Bewilligung für einen Raucherbetrieb hat und trotzdem akzeptiert, dass geraucht wird, verletzt er eine seiner Pflichten. Wenn er dies wiederholt tut, setzt er sein Patent aufs Spiel. Diese Interpretation knüpft an die Pflichten zur Führung eines Gastgewerbebetriebes an. Diese Praxis wurde in den Wirtekreisen zur Kenntnis genommen.

Urs Besmer präzisiert die Thematik der Umgehungstatbestände: Der Katalog der Räume, in welchen der Nichtraucher zum Tragen kommt, ist nicht abschliessend. Dies wird mit dem Wort "insbesondere" signalisiert. Wenn sich die Frage der Rechtsanwendung stellt, würde man argumentieren, dass beispielsweise ein Memberclub einen Umgehungstatbestand darstellt. Der Katalog ist bewusst so gewählt worden, dass man nicht jede Besenbeiz erwähnen muss.

Klee-Berneck fragt nach, ob es richtig ist, dass der Wirt im oben geschilderten Fall nicht hätte gebüsst werden dürfen. Sie plädiert dafür, dass das Gesetz klar ausgestaltet sein muss, damit eine solche Unklarheit verhindert werden kann.

Urs Besmer: Gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes beträgt die Busse Fr. 1'000.- für fehlbare Wirte. Wenn die kantonale Regelung strenger als das Bundesgesetz ist, gilt diese.

Roman Wüst verweist auf einen Fall in der Stadt St.Gallen. Dort wurde ein Patententzug verfügt. Der Fall ist jetzt beim Verwaltungsgericht hängig.

Urs Besmer präzisiert, dass in diesem Fall das Gastwirtschaftsgesetz die Grundlage für den Patententzug darstellt.

Baer-Oberuzwil stellt die Frage, ob die Übergangsbestimmungen betreffend Belüftung wie im geltenden Recht auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Frei-Diepoldsau erklärt, dass der Initiativtext der Lungenliga nur die Art. 52quater und Art. 52quinquies Gesundheitsgesetz betrifft. Die im IX. Nachtrag beschlossenen Übergangsbestimmungen bleiben.

Schlegel-Grabs gibt zu bedenken, dass die Wirte, falls die Initiative der Lungenliga Ende November 2009 angenommen und der Vollzug auf den 1. Januar 2010 festgelegt wird, für den Einbau eines Fumoirs nur drei Wochen zur Verfügung hätten. Der Wirt braucht eine Übergangsfrist für den Umbau, wenn er den Kunden ein Fumoir zur Verfügung stellen will.

Regierungspräsidentin Hanselmann weist darauf hin, dass im Falle einer Annahme der Initiative der Lungenliga nichts weiter vorgekehrt werden muss als die Aschenbecher wegzuräumen. Ob die einen Wirte ihren Gästen das Fumoir schon am 1. Januar 2010 zur Verfügung stellen können oder nicht, entscheidet jeder selber. Ein anderer Fall wäre es, wenn man ein Fumoir zur Verfügung stellen müsste. Dann müsste man der Frist für den Umbau sicher Rechnung tragen.

Schlegel-Grabs wiederholt, dass dies in der Praxis nicht umsetzbar ist. Von der Abstimmung bis zum Inkrafttreten ist es für einen Wirt nicht möglich, ein Fumoir einzubauen. Es braucht eine Übergangsfrist von einem oder zwei Jahren. Er weist darauf hin, dass es eine andere Planung verlange, ob der Wirt ein unbedientes oder ein bedientes Fumoir baue. Wenn ein unbedientes Fumoir vorgeschrieben ist, würde er einen kleinen Raum von 3-4m² zur Verfügung stellen. Wenn ein bedientes Fumoir zulässig ist, kann eine Theke geplant werden. Ausserdem braucht es ein anderes Lüftungskonzept.

Der Kommissionspräsident weist darauf hin, dass er in seinem Betrieb kein unbedientes Fumoir zur Verfügung stellen würde. Es ist ein grosser Unterschied, ob ein Fumoir bedient oder unbedient geführt werden darf. Aus diesem Grund kann ein Wirt jetzt noch nicht umbauen, weil er nicht weiss, ob er ein bedientes oder unbedientes Fumoir zur Verfügung stellen darf.

Nach Roman Wüst können nicht alle Räume am 1. Januar 2010 lüftungsmässig perfekt ausgerüstet sein. Grundsätzlich muss an der bisherigen Frist bis Oktober 2011 nichts geändert werden.

Frei-Diepoldsau: Die im IX. Nachtrag beschlossene Übergangsbestimmung für die Belüftung wird bei Annahme der Initiative der Lungenliga nicht geändert. Jedoch muss das Rauchzimmer schon seit Vollzugsbeginn eingerichtet sein, sonst muss das Lokal rauchfrei geführt werden. Die dreijährige Übergangsfrist läuft bis 1. Oktober 2011.

Denoth-St.Gallen: Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten der neuen Regelung. Sie kann es auf den 1. Januar 2010 oder auf Ende März oder Ende Juni 2010 festlegen. So können die Wirte die nötigen Änderungen vornehmen. Am 29. November 2009 kennt man das Resultat der Volksabstimmung.

Habegger-Neu St.Johann: Es wäre gut, wenn wir das Inkrafttreten auf einige Monate nach der Abstimmung festlegen könnten.

Regierungspräsidentin Hanselmann kann diese Bedenken nachvollziehen. Entscheiden wird die Regierung.

Frei-Diepoldsau weist darauf hin, dass bei Annahme der Initiative der Lungenliga ab Inkrafttreten keine Ausnahmegewilligungen nach geltendem Recht mehr möglich sind. Die Übergangsfrist bis 1. Oktober 2011 gilt nur für die Belüftung.

Klee-Berneck warnt vor langen Übergangsbestimmungen. Für die Belüftung bestehen Übergangsbestimmungen. Aber ansonsten muss der Wirt die Aschenbecher wegräumen. Das Volk hat nach seinem Entscheid kein Verständnis, dass noch eine lange Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung läuft.

Güntzel-St.Gallen: Es kann auch sein, dass am 30. November 2009 alles beim Alten bleibt.

Schlegel-Grabs: Dann geben wir also dem Wirt, welcher den guten Willen hat, ein Fumoir einzurichten, keine Reaktionszeit, um die bestehende Kundschaft zu behalten? Der Wirt kann am 1. Januar 2010 noch kein Fumoir anbieten. Er muss die Gäste nach draussen schicken.

Regierungspräsidentin Hanselmann: Alle Wirte haben die gleiche Reaktionszeit. Die einen agieren vielleicht weitsichtig und beginnen jetzt schon mit der Planung, andere reagieren auch weitsichtig und unternehmen nichts. Die Gäste können bei einer Annahme der Initiative der Lungenliga ab Inkraftsetzen durch die Regierung im Kanton St.Gallen nicht mehr auf Raucherbetriebe ausweichen.

Gadient-Walenstadt zu Schlegel-Grabs: Derjenige Wirt, welcher wirklich den guten Willen hat, hätte schon lange reagieren können. Einige Leute möchten nicht anerkennen, dass es jetzt

soweit ist, die Gastronomie rauchfrei zu halten. Sie ruft in Erinnerung, dass 70 Prozent der Bevölkerung nicht raucht und gerne ein rauchfreies Restaurant geniessen würde. Diese Tatsache wird zu wenig stark gewichtet.

Schlegel-Grabs zu Gadiant-Walenstadt: In einem unserer Betriebe haben wir ein bedientes Fumoir für Fr. 300'000.- eingerichtet. Wenn die Initiative der Lungenliga angenommen wird, sind rund Fr. 150'000.- in den Sand gesetzt. Ein unbedientes Fumoir wird kleiner geplant.

Frei-Diepoldsau: Das Problem der Übergangsfrist besteht nur bei einem Einraumrestaurant, in welchem zusätzlich abgetrennt werden muss. Bei Restaurants mit mehr als einem Raum kann ein Raum als Raucherraum genutzt werden. Dann kommt die Übergangsfrist für den Einbau der Belüftung zum Tragen.

Schlegel-Grabs: Zwei Drittel der Lokale sind kleine Lokale. Diese können am 1. Januar 2010 keinen separaten Raum zum Rauchen zur Verfügung stellen.

Regierungspräsidentin Hanselmann stellt noch einmal klar, dass sie zwar Verständnis für diese Argumente hat, jedoch die Regierung als Ganzes entscheiden wird.

Zu Ziff. 2.2. – 2.5.:
keine Wortmeldungen

Zu Ziff. 3.1.:
keine Wortmeldungen

Zu Ziff. 3.2.:
Denoth-St.Gallen: Das Bundesgesetz gibt vor, dass Angestellte vertraglich in eine Tätigkeit in einem Raucherlokal oder einem Fumoir einwilligen müssen. Die Kantone können wohl nur in das Privatrecht eingreifen, wenn das Bundesrecht Raum dafür lässt?

Urs Besmer bestätigt dies.

Habegger-Neu St.Johann: Ist es erlaubt wenn in einem unbedienten Fumoir der Roboter das Getränk bringt?

Regierungspräsidentin Hanselmann: Dies ist zulässig.

Frei-Diepoldsau zu Habegger-Neu St.Johann: Es geht um den Schutz der Angestellten.

Zu Ziff. 3.3. – 3.5.:
keine Wortmeldungen

Zu Ziff. 4.1. - 4.5.:
keine Wortmeldungen

Zu Ziff. 5.1. - 5.8.:
keine Wortmeldungen

Zu Ziff. 6. – 9.:
keine Wortmeldungen

Zu Seite 31: Gesetzesinitiative «Schutz vor Passivrauchen für alle»
keine Wortmeldungen

Zu S. 32: Gesetzesinitiative "Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen"
keine Wortmeldungen

Urs Besmer verweist nochmals auf die Verfahrensübersicht von vorhin (linke Spalte mit anschliessendem Ratsreferendum). Falls die vorberatende Kommission möchte, dass die angenommene Gesetzesinitiative der Volksabstimmung unterstellt wird, müsste im Fall einer Zustimmung der entsprechende Kantonsratsbeschluss folgendermassen ergänzt werden:
Ziff. 2: "Die Änderung des Gesundheitsgesetzes gemäss Initiativbegehren der Gesetzesinitiative (A oder B) wird der Volksabstimmung unterstellt."

Der Kommissionspräsident erklärt die Spezialdiskussion als abgeschlossen.

7. Rückkommen

Es gibt keine Rückkommensanträge.

8. Antrag an den Kantonsrat

Frei-Diepoldsau stellt den Antrag, auf Seite 31 folgende Ziff. 2 anzubringen: "Die Änderung des Gesundheitsgesetzes gemäss Initiativbegehren der Gesetzesinitiative 'Schutz vor Passivrauchen für alle' wird der Volksabstimmung unterstellt."

Güntzel- St.Gallen: Erst wenn die eine Initiative angenommen wurde, kommt der Antrag Frei zur Anwendung. Es sind zwei Abstimmungen durchzuführen. Die erste Abstimmung erfolgt über die Zustimmung zur Initiative der Lungenliga. Wenn diese angenommen wird, kann per Ratsreferendum entschieden werden, ob die Initiative der Volksabstimmung zu unterstellen ist.

Der Kommissionspräsident will abstimmen über den Antrag der Regierung.

Frei-Diepoldsau: Zuerst muss über den Antrag 29.09.02 auf Seite 31 abgestimmt werden. Anschliessend folgt die Abstimmung über den Antrag 29.09.03 auf Seite 32. Wir können grundsätzlich beide Initiativbegehren ablehnen. Ziff. 9 auf Seite 30 beinhaltet den Antrag der Regierung. Dazu müssen wir nicht Stellung nehmen.

Der Kommissionspräsident lässt abstimmen über die Gesetzesinitiative "Schutz vor Passivrauchen für alle" (S. 31):

Die Abstimmung ergibt, dass die Kommissionsmitglieder der Gesetzesinitiative "Schutz vor Passivrauchen für alle" mit 9:6 zustimmen.

Frei-Diepoldsau stellt den Antrag dass die Initiative der Volksabstimmung unterbreitet wird. Wortlaut des Antrags "Der Kantonsratsbeschluss 29.09.02 wird wie folgt ergänzt:
Ziff. 2 Die Änderung des Gesundheitsgesetzes gemäss Initiativbegehren der Gesetzesinitiative 'Schutz vor Passivrauchen für alle' wird der Volksabstimmung unterstellt."

Die Abstimmung ergibt, dass die Kommissionsmitglieder dem Antrag Frei-Diepoldsau mit 15:0 zustimmen.

Der Kommissionspräsident lässt abstimmen über die Gesetzesinitiative "Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen" (S. 32):

Die Abstimmung ergibt, dass die Kommissionsmitglieder die Gesetzesinitiative "Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen" mit 9:6 ablehnen.

Der Kommissionspräsident weist darauf hin, dass die Möglichkeit eines Gegenvorschlags besteht.

Güntzel-St.Gallen wendet ein, dass die SVP-Delegation keinen Gegenvorschlag beantragt. Vorbehalten bleibt aber, dass die Fraktion einen solchen Antrag stellen wird.

Blumer-Gossau: Müssen wir nicht auch über Ziff. 2 auf Seite 32 abstimmen?

Urs Besmer zitiert Art. 48 RIG: "Lehnt der Kantonsrat ein Initiativbegehren ab, so hat er gleichzeitig zu beschliessen, ob er dem Volk einen Gegenvorschlag unterbreiten will."

Der Kommissionspräsident lässt über Ziff. 2 des Entwurfes des Kantonsratsbeschlusses 29.09.03 abstimmen:

Die Abstimmung ergibt, dass die Kommissionsmitglieder mit 9:2 Stimmen bei 4 Enthaltungen dem Volk keinen Gegenvorschlag unterbreiten wollen.

9. Varia

Schlegel-Grabs macht eine abschliessende Bemerkung zum Thema Übergangsfrist für die Belüftung. Er ruft in Erinnerung, dass sich die vorberatende Kommission gemäss Protokoll vom 7. November 2007 einstimmig für das Ansetzen einer Übergangsfrist zum Einbau der Belüftung ausgesprochen hat. So können Wirte, welche die nötigen Investitionen nicht tätigen wollen, aussteigen.

Denoth-St.Gallen ergänzt, dass die vorberatende Kommission den Antrag der Regierung auf eine einjährige Übergangsfrist für die Belüftung abgelehnt bzw. auf drei Jahre verlängert hat. Es wurde damals festgehalten, dass für die bauliche und finanzielle Planung sowie die nötigen Baubewilligungsverfahren genügend Zeit gegeben werden müsse.

a) *Bezeichnung der Kommissionssprecherin/ des Kommissionssprechers*

Der Kommissionspräsident wird als Kommissionssprecher bestätigt und beauftragt.

b) *Frage der Medieninformation*

Eine Medienmitteilung wird beschlossen.

Der Kommissionspräsident schliesst die Sitzung und dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit.

St.Gallen, 19. Mai 2009

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:



Linus Thalmann

Die Protokollführerin:

lic.iur. RA Christa Hänsli